

# Rechtfertigung

Autor(en): **Sinner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Militär-Zeitung**

Band (Jahr): - **(1843)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-847206>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

welcher von den Regierungstruppen besetzt war, und wollte daselbst die Antwort des Staatsraths erwarten. Herr Demole bemerkte ihm aber: „Es ist besser, Sie kehren auf die andere Seite der Rhone zurück; wenn hier eine Bewegung entstände, so könnte Ihre Sicherheit gefährdet sein.“ Auf dieses hin ging er allerdings zurück, aber er ging noch weiter; er begab sich nach Hause, zog die Uniform aus und kam dann später wieder in bürgerlicher Kleidung in die Stadt. Die Worte des Herrn Demole hatten ihm die Lage der Dinge klar gemacht, und er begriff nun, daß mit der Sicherheit seiner Person auch die Ehre der eidgenössischen Uniform gefährdet sei. — Aus dieser einfachen Darstellung ergibt sich Folgendes:

1) Oberst Killiet wollte im Namen der Regierung mit den Aufständischen unterhandeln und den Frieden zu Stande bringen.

2) Er glaubte gerade in der eidgen. Uniform ein Präservativ gegen Mißdeutung seiner redlichen Absichten zu finden und seinen Zweck um so sicherer zu erreichen.

Und wir fragen: konnte die eidgenössische Uniform dadurch entehrt werden, daß man ihr, gleich einer Friedensfahne, die Macht zutraute, zur Beilegung des Bürgerkrieges beizutragen? Ist es als ein Mißbrauch zu betrachten, wenn ein eidgenössischer Oberst die Uniform anzieht, um durch Ueberredung einem unglückseligen Kampfe zwischen Brüdern ein Ende zu machen? Darf derjenige, der sie trägt, nur den Degen ziehen, nur das kurze Kommandowort sprechen, welches den Tod bringt, nicht aber die freundliche Rede, welche, oft mächtiger als die Waffe, die Herzen versöhnt und den Feind bezwingt?

Wir finden, daß Oberst Killiet durch das Tragen der eidg. Uniform während des genannten Ereignisses sich keines Fehlers schuldig gemacht hat, und daß der Kriegsrath, welcher deswegen eine Untersuchung angeordnet hat, kaum im Falle sein wird, gegen ihn irgend eine Verfüngung zu treffen.

Und doch bedauern wir, daß Oberst Killiet die Uniform getragen hat, und gewiß würde er es unterlassen haben, hätte er tiefer über die Sache nachgedacht. Seine Absichten waren gut; aber er hätte wissen sollen, daß was bei dem Einen angeht, nicht immer auch dem Andern zu gut kommt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß, anstatt Mißdeutung zu verhindern, seine Uniform gerade Mißdeutung hervorgebracht hat. Als ein Mann, gegen welchen der Parteihaß eine solche Höhe erreicht hat, und an welchem wegen seines öftern Schwankens und unüberlegten Handelns (was ohne Zweifel die Folge einer auf Höchste gesteigerten Gereiztheit ist, die sich seit dem Beginne der Genfer Wirren im Jahr 1841 unverkennbar seiner bemächtigt hat) selbst schon zuweilen seine Freunde irre geworden sind, hätte er doppelt vorsichtig sein sollen, um seinen Feinden nicht Griff zu geben. — Allein wer kennt sich selbst genugsam? Wer glaubt nicht, daß die

eigene redliche Absicht vor Mißdeutung sichere, vergessend, daß es gerade eine der bösen Seiten des menschlichen Herzens ist, nicht an die gute Absicht seines Gegners zu glauben! — Indem wir daher den Gesichtspunkt festhalten, welchen Oberst Killiet außer Acht gelassen hat, und den Menschen von seinem eigenen Standpunkte aus beurtheilen, tadeln wir ihn nicht; uns genügt zu seiner Rechtfertigung, daß er die eidgen. Uniform zu einem guten Zwecke trug und in derselben keine Handlung beging, welche ihr zur Unehre gerechnet werden könnte.

Die Schw. Ztg. theilt unterm 20. März Folgendes mit: „Hr. Oberst Killiet hat auf 16 Seiten seine Verantwörung an den eidg. Kriegsrath eingesandt; der Kriegsrath scheint sie aber nicht genügend erfunden zu haben, denn er gab dem Hrn. Oberst seine Mißbilligung zu erkennen, indem er, in Gemäßheit des der Eidgenossenschaft selbst geleisteten Eides, sich zur Verfügung der Regierung hätte stellen sollen, wenn er nicht vorzog, ganz passiv zu bleiben.“

### Rechtfertigung.

1) Die Verhandlungen der Artillerie-Kommission wurden jetzt der Deffentlichkeit übergeben, weil, wenn einmal der Entwurf der Kommission dem Kriegsrathe vorgelegt ist, derselbe wahrscheinlich nicht müßig sein, sondern ihn sogleich behandeln wird. Alle Erörterungen würden dann zu spät sein.

2) Es mag sein, daß in den von mir mitgetheilten Verhandlungen der Artillerie-Kommission meine Meinung mehr repräsentirt ist, als andere, man kann sich an die eigenen Gründe besser erinnern, als an die andern; es bleibt aber Jedem unbenommen, auch seine Gründe zu veröffentlichen.

3) Es ist möglich, daß manche meiner Ansichten sich als unpraktisch erweisen lassen könnten, es ist mir sehr lieb, wenn dieser Beweis geleistet wird, ich werde dann gerne meine unpraktischen Ansichten gegen praktische vertauschen; dagegen werde ich es mir auch zur Pflicht machen, ähnliche Gegendienste zu leisten.

4) Die Erwiederung in Betreff des Hauptführers links der Piecenlinie ist vollkommen richtig, ich ließ es anders einrücken, weil ich Gründe hatte zu glauben, meine Ansicht habe das Mehr erhalten; wie ich aber sehe, so war ich zu voreilig und habe mich geirrt, ich mag es wohl leiden; indeß wenn der S. beibehalten wird, so kann dieß zu seltsamen Konflikten führen, denn die 4 Kanonier-Wachtmeister als Piecenführer werden unter einen Train-Korporal, als Hauptführer der Piecenlinie, gestellt. Ich kann noch jetzt nicht glauben, daß dieser S. unverändert gelassen werde.

5) Die Ausmerzung der Stimmen kantonsweise hat allerdings etwas Gehässiges an sich, das wußte ich wohl. Da guckt der Kantönligeist mit seinen Hörnern hervor,

wird Mancher sagen, dachte ich, und schrieb es dennoch nieder. Ich setzte dabei voraus, und es ist auch so, daß in allen Kantonen, welche Artillerie liefern, tüchtige Offiziere dieser Waffe zu finden sind. Soll also eine gute, nicht einseitige Arbeit gemacht werden, so ist zu wünschen, daß es allen Artillerie-Offizieren erleichtert würde, ihre Meinung mündlich geltend zu machen. Diese Erleichterung findet statt, wenn man die Mitglieder solcher Kommissionen aus möglichst verschiedenen Gegenden zusammenberuft, dann findet jeder Offizier in seiner Nähe ein Mitglied der Kommission, dem er seine Ideen mündlich mittheilen und von dem er auch Erwiderungen dagegen anhören kann.

Der Kriegsrath selbst schien diese Ansicht auch gehabt zu haben, da er in der ersten Zusammensetzung die fünf Mitglieder aus fünf verschiedenen Kantonen wählte. Daß die zweite Zusammensetzung anders ausfiel, war wohl ein Zufall, so daß ich darüber Niemanden einen Vorwurf machen könnte, am allerwenigsten den Mitgliedern der Kommission, die sich nicht selbst hinein wählten; dieß hinderte mich aber nicht, diesen Zufall zu bedauern.

6) In meiner Erzählung, in Betreff des Grundsatzes des Aufschließens der Caissons in der Kolonne, können Unrichtigkeiten in den Nummern der §§. enthalten sein; ich hatte wenig Akten in Händen, so daß leicht eine unrichtige Nummer genannt werden konnte. In den Hauptsachen, um die es sich handelt, enthält meine Erzählung nichts Unwahres.

Es fand nämlich über den Grundsatz des Aufschließens der Caissons in Kolonne nicht nur eine weitläufige Diskussion statt, wobei Hr. Major Stierlin theils für, theils gegen meinen Antrag sprach, sondern es fand eine formelle Abstimmung statt, wobei Herr Major Stierlin nach meiner Ansicht stimmte, so daß also mein Grundsatz wirklich angenommen war. Daß im Protokoll davon nichts steht, mag ein Vergeß sein; wenn ich aber Hrn. Oberstl. Denzler erinnere, wie er, auf diese Abstimmung hin überdrüssig, verlangte, daß ihm die Redaktion des neuen Entwurfs abgenommen werde, so wird er nun gewiß diese Abstimmung zugeben.

Kurz nach dieser Abstimmung zeigte es sich aus der Diskussion, daß man sich zu früh ausgesprochen habe, daß der S., den man eigentlich behandle, gar nicht das Aussprechen dieses Grundsatzes verlange. Herr Oberstl. Denzler übernahm darauf die Redaktion wieder. Da es 1 Uhr war, wurde die Sitzung aufgehoben, ohne über den S. selbst abgestimmt zu haben, wie das Protokoll richtig sagt. Allerdings fand die Abstimmung über den Grundsatz nicht am gehörigen Ort, sondern zu früh statt, sie war aber dennoch gültig, bis sie durch eine andere Abstimmung aufgehoben wurde, was aber in Anwesenheit des Hrn. Majors Stierlin nicht geschah, es war auch nicht wahrscheinlich, daß derselbe sich später anders aus-

gesprochen hätte, denn die Abstimmung hatte stattgefunden; nach weitläufiger Diskussion, wobei, nachdem der Herr Präsident angefragt hatte, ob noch Jemand das Wort verlange, Niemand etwas mehr beizufügen wußte. Alle Gründe waren also vollkommen erschöpft. Aber gesetzt, Hr. Major Stierlin hätte sich später anders besonnen, so hätte das Ausmerzen der Stimmen kantonsweise nicht stattfinden können.

Als Hr. Oberstl. Couvreur anwesend war, begnügte ich mich allerdings durch das Einschalten der Worte „in der Regel“, ich war froh, noch so viel zu erlangen. Nach reiflicher Ueberlegung glaube ich, daß in der Erzählung des Abstimmens über den Grundsatz des Aufschließens der Caissons in Kolonne mir einzig der Vorwurf gemacht werden kann, daß ich von obiger Abstimmung nicht sagte, daß sie zu früh geschehen sei; dieß ist aber nur eine Omission, keine Unrichtigkeit. Aber da Herr Oberstlieut. Denzler von dieser Abstimmung selbst nichts sagte, so ist dies wohl ebenfalls eine Omission.

Welche Omission ist nun entstellender, die, welche bei der Abstimmung den Umstand verschweigt, daß sie zu früh geschah, oder die, welche die Abstimmung selbst überhaupt verschwie? — Das Wort „geflissentlich“ kann auf die eine, wie auf die andere Omission angewendet werden. Könnte nicht das Publikum urtheilen nach dem Sprichwort: „Was man andern zumuthet, ist man selbst im Stande“? Ich selbst enthalte mich eines Urtheils, Hrn. Oberstl. Denzler überlassend, sein voriges Urtheil, das auf ihn zurückfallen muß, nach Belieben zu berichtigen oder nicht. — Ich hatte somit diesen ins Persönliche übergegangenen Zwist für beendet, erwarte aber die Beweise wegen des Unpraktischen, was aber objektiver Natur ist. — Es ist zu wünschen, der Kriegsrath möchte sich durch diesen kurzen Zwist nicht abhalten lassen, ferner Berathungen von Reglementern Kommissionen zu übertragen. Wenn schon in denselben tüchtig über die Objekte gekant wird, so ist dieß kein Uebel. Je mehr Diskussion, desto eher wird bald der eine, bald der andere ein Vorurtheil fahren lassen. Und so viel wir auch in der Kommission gekämpft haben, so stehen wir alle in unsern Ansichten weniger auseinander, als früher; im Gegentheil, es ist Keiner, der nicht in mehreren Punkten die Ueberzeugung Anderer angenommen hat.

In einem Schreiben an den Hrn. Oberstmilizinspektor von Bern äußerte ich mich auch, daß, wenn schon in Manchem meine Meinung nicht durchgegangen sei, so sei ich doch mit dem Resultat im Allgemeinen wohl zufrieden, und ich glaube auch, man werde im Allgemeinen mit dem neuen Entwurf besser zufrieden sein, als mit den ältern Reglementen, die nicht durch Kommissionen vorberathen worden sind. Aber auch die Diskussion in öffentlichen Blättern dient zu gegenseitiger Belehrung und Annäherung, so lange man beim Objekt bleibt, und geht es auch zuweilen ein wenig ins Persönliche über, so ist dieß der Schatten, „ohne Schatten aber kein Licht.“

Locarno, 19. März 1843.

v. Sinner, Oberstlieut.